



Büro Landesumweltanwalt

Dr.ⁱⁿ Carmen Loewit

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Referat Umwelt

Telefon 0512/508-3498

Fax 0512/508-743495

Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**XXX XXX Erdbau-Transporte KG, Terfens;
Bodenaushubdeponie Terfens auf Teilflächen der Gpn 888/1, 890/1, 891/1, 897 und 898/1,
allesamt KG Terfens – abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung;
BESCHWERDE**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-9-8.1/56/5-2021 (SZ-WFN/B-4150/62-2021)

Innsbruck, 22.11.2021

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Referat Umwelt

Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz

Mitbeteiligte Parteien:

XXXX XXXX

Bescheidbeschwerde

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 22.10.2021, ZI SZ-WFN/B-4150/62-2021, zugestellt am 27.10.2021, betreffend die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für das Projekt „Bodenaushubdeponie Terfens auf Teilflächen der Gpn 888/1, 890/1, 891/1, 897 und 898/1 allesamt KG Terfens“ erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist vollinhaltlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol und stellt den

Antrag,

das Landesverwaltungsgericht Tirol möge den Bescheid ersatzlos beheben.

in eventu

das Landesverwaltungsgericht Tirol möge den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

Begründung

1. Allgemeines:

Eingangs ist festzuhalten, dass der Landesumweltanwalt die Notwendigkeit von Bodenaushubdeponien prinzipiell anerkennt und Deponien nicht grundsätzlich ablehnend gegenübersteht.

Allerdings gibt es in Tirol bereits 330 genehmigte Bodenaushubdeponien, davon 38 im Bezirk Schwaz, davon bereits zwei im Gemeindegebiet von Terfens¹.

¹ Quelle: https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/home.do

Es stellt sich für den Landesumweltanwalt vor diesem Hintergrund die Frage, ob überhaupt ein Bedarf an einer weiteren Bodenaushubdeponie im Gemeindegebiet von Terfens besteht.

Überdies ist bei der Standortwahl einer Deponie aus Sicht des Landesumweltanwaltes Bedacht auf gewisse Parameter zu nehmen, die geprüft bzw eingehalten werden müssen.

So kommen als geeignete Deponieflächen für den Landesumweltanwalt keine Flächen in Frage, die eine hohe naturkundliche Bedeutung aufweisen – etwa, weil sie einen Sonderstandort nach dem TNSchG 2005 darstellen, als Schutzgebiete ausgewiesen sind oder geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten beherbergen.

Der gegenständliche Bereich ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes als Deponiestandort aus vielerlei Gründen gänzlich ungeeignet:

Zum einen sind hier nach Anlage 3 TNSchVO 2006 teilweise geschützte Pflanzenarten vorhanden, zum anderen gibt es im Projektbereich Nachweise von nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten sowie von nach der TNSchVO 2006 geschützten Tierarten. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass der Projektbereich einen wesentlichen Teil des Lebensraumes der einzigen Tiroler Population des Hirschkäfers darstellt.

Ungeachtet des Vorkommens zahlreicher geschützter Tier- und Pflanzenarten im Projektbereich wurde im gegenständlichen Fall das Erfordernis der Erteilung einer naturschutzrechtlichen (Ausnahme-)Bewilligung für die beantragte Deponie von der erstinstanzlichen Behörde verneint – es würde kein Bewilligungstatbestand vorliegen.

Dieser Einschätzung der Erstbehörde kann sich der Landesumweltanwalt nicht anschließen: Nachdem der Lebensraum zahlreicher geschützter Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der zur Genehmigung beantragten Deponie zerstört würde, würde eine naturschutzrechtliche Bewilligung – ungeachtet des Umstandes, dass das Projekt aus Sicht des Landesumweltanwaltes ohnehin nicht bewilligungsfähig ist – mit einer rechtskonformen Interessensabwägung zwingende Voraussetzung für die Genehmigung des Projektes bilden.

Über die naturschutzrechtliche Komponente hinaus ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes auch auf einen gewissen Mindestabstand zum Siedlungsraum zu achten – auch wenn eine gesetzliche Grundlage hierzu fehlt. Die zur Genehmigung beantragte Bodenaushubdeponie soll direkt im Siedlungsraum von Terfens zu liegen kommen – das nächste Wohnhaus befindet sich in nur 40 m Entfernung. In diesem Zusammenhang darf auch auf die zahlreichen Privatbeschwerden von ansässigen Bürgern verwiesen werden, die der Umweltschutzbehörde – und lt Bescheid auch der Behörde – vorliegen (siehe zu den konkret geäußerten Bedenken S 21 des angefochtenen Bescheides). Selbst die dem Verfahren beigezogene Amtsärztin räumt ein, dass es „...*trotz zeitlicher Beschränkung ... zu einer starken Verschlechterung der Wohnsituation und zu einer starken Belästigungsreaktion vor allem beim ungünstigsten gelegenen Nachbar*“ kommen wird.

2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:

Gemäß § 42 Abs 1 Z 8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) hat der Umweltschutzanwalt in einem Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs 1 Parteistellung. Der Umweltschutzanwalt kann dabei gemäß § 42 Abs 1 Z 8 2. Satz die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen. Dem Umweltschutzanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Die Genehmigung der beantragten Deponie fällt unter § 37 Abs 1 AWG 2002. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wurden im Rahmen des gegenständlichen Bescheids mehrfach naturschutzrechtliche Vorschriften außer Acht gelassen und bildet dies den Beschwerdegegenstand.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 27.10.2021 auf elektronischem Wege zugestellt.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz erhobene Beschwerde ist aus den angeführten Gründen zulässig und rechtzeitig.

3. Relevanter Sachverhalt:

3.1. Antragsgegenstand:

Die XXX XXX Erdbau-Transporte KG, Terfens plant die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf Teilflächen der Grundparzellen 888/1, 890/1, 891/1, 897 und 898/1, allesamt KG Terfens für die Dauer von fünf Jahren.

Die Deponiefläche soll dabei ca 9.805 m² betragen und eine Gesamtkubatur von ca 26.950 m³ umfassen.

Im Projektbereich befinden sich alte Eichen und andere Laubbäume. Im Rahmen des Vorhabens sollen insgesamt 6.179 m² Wald gerodet werden, 3.375 m² davon dauerhaft. Diese neu entstehende ebene Fläche soll künftig als Ackerland genutzt werden. Lediglich die zukünftige Böschung soll wieder aufgeforstet werden (2.804 m²).

3.2. Vorgeschichte:

Am Freitag, 04.09.2020 wurde der Landesumweltanwalt darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Bereich bzw Nahbereich der damals bereits in Planung befindlichen, nunmehr zur Genehmigung beantragten Deponie, Bäume oberhalb der Bahntrasse gefällt worden seien.

Ein Vertreter der Landesumweltanwaltschaft informierte daraufhin die Exekutive und informierte ergänzend darüber, dass es sich bei den gefällten Bäumen um Teile des Lebensraumes des nach Anlage 6 TNSchVO 2006 geschützten Hirschkäfers handeln würde und die vorgenommenen Fällungen einen Verbotstatbestand nach der TNSchVO 2006 verwirklichen würden.

Die Fällungen wurden daraufhin von der Polizei in Absprache mit dem Journdienst der BH Schwaz eingestellt.

Am darauffolgenden Montag, 07.09.2021 wurde anlässlich eines Lokalausweises von einer Vertreterin der Umweltschutzsachverständigen festgestellt, dass im Rahmen der Schlägerungen 6-7 mächtige Eichen sowie ein mächtiger Bergahorn gefällt wurden (siehe Lichtbilder Abb.1 bis Abb.4).

Lt Einschätzung der Vertreterin des Landesumweltanwaltes handelte es sich dabei um die ältesten und beeindruckendsten Bäume im Süden des Grundstückes 898/1, KG Terfens.

Bereits damals wurden sämtliche Beteiligte seitens des Landesumweltanwaltes auf die Bewilligungspflicht der vorgenommenen Maßnahmen hingewiesen und ergänzend mitgeteilt, dass eine Bewilligungsfähigkeit der Maßnahmen bzw weiterführender Maßnahmen zur Reduktion dieses als Biotop ausgewiesenen Eichenmischwaldbestandes (Biotopnummer: 2525-101/3) aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht gegeben ist.

Diese Annahme wird auch bestätigt durch den Umstand, dass genau dieser Eichenbestand im UVP-Verfahren „Hochleistungsstrecke Unterinntal“ mit zahlreichen Schutzmaßnahmen, begleitendem Monitoring und weiterführenden Maßnahmen bestmöglich geschützt wurde, da bereits damals die außerordentliche Schutzwürdigkeit dieser Relikt-Hangwaldbestände anerkannt wurde.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes hätte die nunmehr belangte Behörde bereits zum damaligen Zeitpunkt gemäß § 17 Abs 1 lit b TNSchG 2005 dem Veranlasser bzw Grundstückseigentümer die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlichen Maßnahmen bzw die Schaffung eines Zustandes, mit dem den Interessen des Naturschutzes bestmöglich entsprochen wird, aufzutragen gehabt.

Dieser sich aus § 17 TNSchG 2005 ergebene Verpflichtung ist die Behörde nach Wissensstand des Landesumweltanwaltes nicht nachgekommen, vielmehr wurde nun – ohne naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung – die Fällung weiterer Bäume behördlich genehmigt.



Abbildung 1



Abbildung 2



Abbildung 3



Abbildung 4

3.3. Beschreibung des Projektstandorts aus naturkundlicher Sicht:

Aus den Projektunterlagen ergibt sich, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten im Vorhabensbereich vorkommen.

3.3.1. Pflanzen und Lebensräume:

Zum einen befindet sich im Vorhabensgebiet eine großflächig ausgedehnte Gehölzgruppe, die von der westlichen Gemeindegrenze bis fast zur Weißlahn reicht. In der Baumschicht sind Berg-Ahron (*Acer pseudoplatanus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) sowie kleinflächig Rot-Föhre (*Pinus sylvestris*) und Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) dominierend. Die Strauchschicht wird in weiten Bereichen von der Hasel (*Corylus avellana*) bestimmt, daneben kommen auch Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) in einiger Zahl vor.

Es konnten auch geschützte Pflanzenarten im Projektbereich nachgewiesen werden:

- Anlage 3 lit b Z 7 TNSchVO 2006: Frühlingsknotenblume – *Leucojum vernum*,
- Anlage 3 lit b Z 12 TNSchVO 2006: Maiglöckchen – *Convallaria majalis*,
- Anlage 3 lit b Z 18 TNSchVO 2006: Frühlings-Schlüsselblume – *Primula veris*,
- Anlage 3 lit b Z 19 TNSchVO 2006: Hohe Schlüsselblume – *Primula elatior*,
- Anlage 3 lit b Z 25 TNSchVO 2006: Süßer Tragant – *Astragalus glycyphyllos*

3.3.2. Tierarten:

Im Vorhabensbereich wurden gibt es Nachweise der Weinbergschnecke (Anlage 6 TNSchVO 2006).

Weiters können die alten (zur Fällung gelangenden) Bäume, insbesondere Eichen, kleine Quartiere für baumbewohnende Fledermaus-Arten (Anlage 5 TNSchVO 2006) beherbergen.

Auch eignet sich der Vorhabensbereich als potenzielles Habitat für Zaun- und Mauereidechse (Anlage 5 TNSchVO 2006), Igel, Spitzmaus, Blindschleiche und Ringelnatter (alle geschützt gemäß Anlage 6 TNSchVO 2006).

Insbesondere ist hinsichtlich der geschützten Tierarten der nach Anlage 6 TNSchVO 2006 geschützte Hirschkäfer zu erwähnen, schließlich erstreckt sich das rezente Hirschkäfervorkommen in Tirol nur noch auf die beiden Gemeinden Fritzens und Terfens. Das wichtigste Habitatelement sind Altholzbestände von über 150 Jahren.

Aus den Ausführungen im Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen ergibt sich, dass das gegenständlich zur Rodung beantragte Waldstück mit den ca 150 Jahre alten Baumbeständen optimale Voraussetzungen als Lebensraum für den Hirschkäfer bietet und in diesem Zusammenhang sowohl als Brücken-, als auch als Kernhabitat fungiert.

Der Amtssachverständige führt weiter aus, dass sehr ungünstige Voraussetzungen für den Erhalt des Hirschkäfers in Tirol vorliegen würden – die bevorzugten talnahen Wälder seien gut erschlossen und würden in Folge intensiv genutzt. Entweder *würden „...die Mischwälder zu stupiden Fichtenforsten degradiert“* oder *„es werden dort, wo noch Laubbäume vorhanden sind, lange vor Erreichen ihres potentiellen- bzw. Greisenalters, in dem sie für die genannte Art relevant werden, geerntet.“*

Wie auch der Amtssachverständige geht auch der Landesumweltanwalt davon aus, dass der zur Entfernung beantragte Wald eine hohe Bedeutung für die Gesamtpopulation des Hirschkäfers in Tirol besitzt.

3.3.3. Vogelarten:

Im Vorhabensgebiet wurden lt Projektunterlagen folgende Vogelarten nachgewiesen:

- Buntspecht (*Dendrocopos major*),
- Bachstelze (*Motacilla alba*),
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*),
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*),
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*),
- Amsel (*Turdus merula*),
- Singdrossel (*Turdus philomelos*),
- Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*),
- Sumpfmeise (*Parus palustris*),
- Blaumeise (*Parus caeruleus*),
- Kohlmeise (*Parus major*),
- Eichelhäher (*Garrulus glandarius*),
- Rabenkrähe (*Corvus corone corone*),
- Haussperling (*Passer domesticus*),
- Buchfink (*Fringilla coelebs*),
- Grünling (*Carduelis chloris*),
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

3.3.4. Landschaftsbild und Erholungswert:

Der Amtssachverständige für Naturkunde stellt im Rahmen seines Gutachtens klar, dass das Tappental – auch wenn es durch die Bewaldung von größerer Entfernung lediglich als Waldinsel wahrgenommen wird – aufgrund der Siedlungsnähe doch eine sehr imposante Struktur darstellt.

Dieser Struktur ist lt Gutachten eine hohe Bedeutung für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert zuzuordnen.



Abbildung 5



Abbildung 6



Abbildung 7



Abbildung 8

3.4. Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005:

Eine Bewertung der sich durch die Durchführung des beantragten Vorhabens ergebenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des TNSchG 2005 erfolgte durch den naturkundlichen Amtssachverständigen nicht – weder hinsichtlich der Intensität noch hinsichtlich der Dauer der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Aus Sicht des Landesumweltschweren liegt es auf der Hand, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der zur Genehmigung beantragten Deponie zu Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter des TNSchG 2005 kommen würde:

Beispielhaft würden geschützte Pflanzenarten überschüttet oder vernichtet, der Lebensraum/die Behausungen von geschützten Tierarten/Vögeln würde beeinträchtigt bzw. gänzlich vernichtet und Entwicklungsformen von geschützten Tieren würden aus ihrer natürlichen Umgebung entfernt. Ebenso ist nach Ansicht des Landesumweltschweren – ohne einer differenzierten Betrachtung durch eine/einen naturkundlichen Sachverständigen vorgreifen zu wollen – von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes auszugehen.

4. Beschwerdegründe:

4.1. Mangelhaftes Ermittlungsverfahren:

Unvollständiges Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen:

So ausgiebig der naturkundliche Amtssachverständige im Rahmen seines Gutachtens vom 20.01.2020 auf das Vorkommen des Hirschkäfers im Projektbereich eingeht (es werden die Biologie des Hirschkäfers, seine historische Verbreitung in Tirol, der Rückgang aufgrund von Lebensraumverlust sowie die Besiedelung des gegenständlichen Waldfragmentes durch den Hirschkäfer ausführlich beschrieben), so wenig widmet sich das Gutachten nach Ansicht des Landesumweltschweren anderen im Projektbereich vorkommenden geschützten Tier-, Pflanzen- und Vogelarten.

Es geht aus dem Gutachten nicht hervor, dass von Seiten des Amtssachverständigen weitere Erhebungen in Bezug auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten am Projektstandort getätigt worden wären. Dies obwohl bereits aus den Projektunterlagen hervorgeht, dass im Vorhabensbereich gleich mehrere geschützte Tier- und Pflanzenarten ihren Lebensraum haben.

Auch im forstfachlichen Gutachten finden sich Hinweise auf die hohe Wertigkeit des Bereiches (siehe S 48 und S 49 des angefochtenen Bescheides: „...ist hier mit Sicherheit mit einer Aufwertung der Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion in die höchste Wertigkeit zu rechnen“. „Die beantragten Rodungsflächen bilden vor allem gegen die Eisenbahn einen Lärm- und Sichtschutz. Dieser würde zur Gänze für mindestens 30 Jahre wegfallen, da ja die Wiederbepflanzung der Böschung im Zuge der befristeten Rodung diese Zeit braucht, bis wieder ein annähernd gleicher Schutz vorhanden ist.“ „...das gegenständliche Projekt die Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion des bestehenden Waldes erheblich beeinträchtigen würde. Die negativen Auswirkungen der beantragten Rodung erstrecken sich auch auf die angrenzenden Waldflächen. Noch vorhandene Waldflächen im Talbereich des Inntals sind aus forstfachlicher Sicht unbedingt zu erhalten.“ „...Projekt wird aufgrund des nicht ersetzbaren Verlustes der überwirtschaftlichen Funktionen des Waldes ... abgelehnt“.).

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die Behörde verpflichtet ist, für die Klarstellung des Sachverhaltes in allen wesentlichen Punkten zu sorgen, insbesondere auch für die Überprüfung eines eingeholten Sachverständigengutachtens (vgl VwGH 31.01.2019, Ra 2018/16/0216).

Nachdem die erstinstanzliche Behörde nach Ansicht des Landesumweltanwaltes unterlassen hat, weitere Erhebungen zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes zu veranlassen, möge das Landesverwaltungsgericht ein neues naturkundliches Gutachten einholen bzw das ungenügend erscheinende Gutachten ergänzen lassen.

4.2. Unrichtige rechtliche Beurteilung des (ohnehin nicht vollständig erhobenen) Sachverhaltes durch Negieren von naturschutzrechtlichen Bewilligungstatbeständen:

4.2.1. Mögliche verwirklichte Verbotstatbestände – geschützte Tierarten:

4.2.1.1. Hirschkäfer:

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist schon alleine aufgrund des Vorkommens des nach Anlage 6 TNSchVO 2006 geschützten Hirschkäfers im Vorhabensbereich ein naturschutzrechtlicher (Ausnahme-) Bewilligungstatbestand erfüllt.

Beim Hirschkäfer handelt es sich gem § 5 Abs 1 TNSchVO 2006 um eine nach Anlage 6 TNSchVO 2006 geschützte Tierart.

§ 5 Abs 2 lit b TNSchVO 2006 normiert, dass es verboten ist, „...*absichtlich Entwicklungsformen von Tieren (wie etwa Eier, Larven und Puppen) geschützter Arten aus ihrer natürlichen Umgebung zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben.*“

Gemäß lit e leg cit ist es weiters verboten, „...*den Lebensraum (z.B. Einstandsort) von Tieren und ihrer Entwicklungsformen so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird. Insbesondere ist es außerhalb von eingefriedeten verbauten Grundstücken verboten, Flurgehölze, Hecken, Gebüsch oder lebende Zäune zu roden und Röhricht, Hecken, Gebüsch oder die Bodendecke abzubrennen.*“

Aus Sicht des Landesumweltanwalts werden im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der gegenständlichen Deponie beide Verbotstatbestände erfüllt.

- Einerseits wird der Lebensraum des Hirschkäfers so behandelt, dass sein weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Totholzstrukturen als „Wiege“ zur Jungenaufzucht etabliert und Laubholzinseln (welche in ca 600 m weiter Entfernung zum Projektstandort gelegen sind) unter Schutz gestellt werden sollen. Selbstverständlich ist es begrüßenswert, dass die Eichen-Bestände auf den Grundstücken 2329/1 und 2331, KG Terfens zum flächigen Naturdenkmal erklärt werden sollen – diese

Maßnahme ist aber in keiner Weise geeignet, um die Fällung der gegenständlichen Eichen naturschutzfachlich zu rechtfertigen.

Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass sich die beiden Grundstücke zum einen in einiger Entfernung zum Vorhabensstandort befinden und zum anderen ist die Entfernung der Eichenbestände auf den Grundstücken 2329/1 und 2331, KG Terfens bereits zum derzeitigen Zeitpunkt aufgrund der dortigen Hirschkäfernachweise an die Erteilung einer naturschutzrechtlichen (Ausnahme-)Bewilligung gebunden.

Bis sich am Vorhabensstandort wieder ein Waldbestand mit derart massiven Eichen etabliert hat, wird mindestens ein Jahrhundert vergehen.

- Andererseits werden im Rahmen des zur Bewilligung beantragten Projektes absichtlich Larven von Hirschkäfern aus ihrer natürlichen Umgebung entfernt.

Die besiedelten Wurzelstöcke sollen „*an einen geeigneten Platz in der Umgebung*“ (siehe S 10 des angefochtenen Bescheides) verbracht werden. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist der Tatbestand des „Entfernens aus ihrer natürlichen Umgebung“ damit erfüllt.

Absichtlichkeit des Handelns liegt lt ständiger Rechtsprechung bereits dann vor, wenn das bekannte objektive Risiko der Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes billigend in Kauf genommen wird (VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066).

Die oben beschriebene Maßnahme ist intentional auf die Entfernung der Hirschkäfer aus ihrer natürlichen Umgebung gerichtet und liegt die Absichtlichkeit des Handelns daher auf der Hand.

4.2.1.2. Andere nach Anlage 5/Anlage 6 TNSchVO geschützte Tierarten:

Wie weiter oben bereits ausgeführt geht schon alleine aus den Projektunterlagen hervor, dass andere nach Anlage 6 TNSchVO 2006 geschützte Tierarten im Vorhabensbereich vorkommen.

Nachweise gibt es von der Weinbergschnecke, weiteres weist der Vorhabensbereich eine Eignung als potenzielles Habitat von Zaun- und Mauereidechse (geschützt nach Anlage 5 TNSchVO 2006), Igel, Spitzmaus, Blindschleiche und Ringelnatter (alle geschützt gemäß Anlage 6 TNSchVO 2006). Auch baumbewohnende Fledermaus-Arten kommen sehr wahrscheinlich im Vorhabensbereich vor.

Gemäß § 4 Abs 2 TNSchVO 2006 sind hinsichtlich der in Tirol vorkommenden geschützten Tierarten der Anlage 5 in allen ihren Lebensstadien verboten:

- a) *„alle absichtlichen Formen des Fangens oder des Tötens von aus der Natur entnommenen Exemplaren,*
- b) *jedes absichtliche Stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,*
- c) *jedes absichtliche Zerstören oder Entnehmen von Eiern aus der Natur,*
- d) *jedes Beschädigen oder Vernichten der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und*
- e) *...“*

Gemäß § 5 Abs 2 TNSchVO 2006 ist es hinsichtlich der geschützten Tierarten der Anlage 6 verboten,

- a) *„absichtlich Tiere zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten,*
- b) *absichtlich Entwicklungsformen von Tieren (wie etwa Eier, Larven und Puppen) geschützter Arten aus ihrer natürlichen Umgebung zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben,*
- c) ...
- d) *Behausungen von Tieren zu entfernen oder zu zerstören,*
- e) *den Lebensraum (z. B. den Einstandsort) von Tieren und ihrer Entwicklungsformen so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird. Insbesondere ist es außerhalb von eingefriedeten verbauten Grundstücken verboten, Flurgehölze, Hecken, Gebüsch oder lebende Zäune zu roden und Röhrlicht, Hecken, Gebüsch oder die Bodendecke abzubrennen.*

Mögliche (Ausnahme-)Bewilligungstatbestände:

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist es hinsichtlich des Hirschkäfers gesichert, hinsichtlich der anderen Tierarten wahrscheinlich, dass durch das gegenständliche Vorhaben Verbotstatbestände nach der TNSchVO 2006 verwirklicht werden. Folglich bedarf das Vorhaben entgegen der Ansicht der erstinstanzlichen Behörde einer Ausnahmegewilligung nach § 7 Abs 1 TNSchVO 2006 iVm § 23 Abs 5 TNSchG 2005.

(„Sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können Ausnahmen von den Verboten nach den Abs. 2 und 3 lit. a bewilligt oder hinsichtlich der im Abs. 1 lit. b genannten Tierarten auch durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden...“ „c) aus zwingenden anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt“)

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist zunächst sehr wahrscheinlich, dass es eine andere zufriedenstellende Lösung, nämlich einen anderen – aus naturkundlicher Sicht besser geeigneten – Projektstandort gibt.

Sollte die Prüfung ergeben, dass eine Alternative nicht zur Verfügung zu steht, so kann die Entscheidung aus Sicht des Landesumweltanwaltes noch immer nicht zugunsten der Deponie ausgehen.

Dass die Sicherstellung einer geordneten Abfallbeseitigung im öffentlichen Interesse liegt, liegt zwar auch für den Landesumweltanwalt auf der Hand. Es stellt sich in diesem Zusammenhang aber die Frage, ob im Bezirk Schwaz überhaupt noch ein Bedarf an einer weiteren Bodenaushubdeponie besteht. Dies wäre aus Sicht des Landesumweltanwaltes aufgrund der gesetzlichen Erfordernis des Vorliegens des besonders qualifizierten öffentlichen Interesses der *„zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“* definitiv zu prüfen (siehe dazu LVwG Tirol 12.11.2020, LVwG-2019/15/2069-29). In diesem Zusammenhang darf neuerlich darauf hingewiesen werden, dass sogar alleine im Gemeindegebiet von Terfens bereits zwei bewilligte Bodenaushubdeponien bestehen.

Auch das im Rahmen der forstrechtlichen Beurteilung vorgebrachte Argument, der Antragsteller besitze derzeit keine Bodenaushubdeponie in Terfens geht nach Ansicht des

Landesumweltanwaltes ins Leere. Wie dem Landesumweltanwalt aus zahlreichen Privatbeschwerden bekannt ist, deponiert der Antragsteller angefallenes Bodenaushubmaterial derzeit in kleineren Kubaturmengen als bewilligungsfreie „Agrarstrukturverbesserung“ (Bsp siehe Abbildung 9).



Abbildung 9

Das Argument, ein Erdbauunternehmen besitze noch keine eigene Bodenaushubdeponie kann für sich allein nicht als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses gewertet werden. Vielmehr handelt es sich dabei um ein reines Privatinteresse.

4.2.2. Mögliche verwirklichte Verbotstatbestände – geschützte Vogelarten:

Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, jedoch durch den naturkundlichen Amtssachverständigen nicht weiter behandelt wurde, kommen im Projektbereich zahlreiche Vogelarten vor.

Gemäß § 6 Abs 3 TNSchVO 2006 ist für Vogelarten gemäß Abs. 1 verboten:

„a) – e) ...

f) *die Behandlung des Lebensraumes von Vögeln in einer Weise, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird; dieses Verbot gilt jedoch auch für die im Anhang II Teil 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist,*

g) ...“

Mögliche (Ausnahme-)Bewilligungstatbestände:

Gemäß § 25 Abs 3 TNSchG 2005 können Ausnahmen von den Verboten nach Abs 1 aus bestimmten, taxativ aufgezählten Gründen bewilligt werden – ein Ausnahmetatbestand wirtschaftliche Interessen betreffend ist im TNSchG 2005 allerdings nicht vorgesehen.

Aus dem angefochtenen Bescheid geht nicht hervor, ob eine Beeinträchtigung/Zerstörung des Lebensraumes von Vögeln in einer Weise, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, durch das beantragte Projekt erfolgt.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist es jedoch durchaus wahrscheinlich, dass der Verbotstatbestand des § 6 Abs 3 lit f TNSchVO 2006 im Rahmen der Errichtung und des Betriebs

der Deponie verwirklicht wird. – einen Ausnahmetatbestand zugunsten eines Projektes wie einer Deponie kennt das TNSchG 2005 wie oben ausgeführt nicht.

4.2.3. Mögliche verwirklichte Verbotstatbestände – Pflanzenarten:

Aus den Projektunterlagen geht hervor, dass zahlreiche nach Anlage 3 TNSchVO 2006 geschützte Pflanzenarten im Vorhabensbereich vorkommen.

Gemäß § 2 Abs 4 lit b TNSchVO 2006 ist es hinsichtlich dieser Pflanzenarten verboten, die unterirdisch wachsenden Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen) solcher Arten absichtlich von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben.

Durch die Errichtung der Deponie und die damit einhergehende Überschüttung werden unterirdisch wachsende Teile der im Vorhabensbereich vorkommenden teilweise geschützten Pflanzenarten zweifellos vernichtet. Eine Ausnahmegewilligung kann wiederum nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfolgen, welches aus Sicht des Landesumweltanwaltes hier nicht vorliegen kann (siehe Ausführungen S 10 f).

5. Fazit:

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist der angefochtene Bescheid mit mehreren Mängeln behaftet:

- Der rechtsrelevante Sachverhalt wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nur unvollständig ermittelt;
- die rechtliche Beurteilung ist folglich unrichtig
(insbesondere ist es nicht nachvollziehbar, warum die Notwendigkeit der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung für dieses Projekt ungeachtet des Nachweises geschützter Tier-, Pflanzen- und Vogelarten im Vorhabensbereich von der erstinstanzlichen Behörde verneint wurde);
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die derartige Eingriffe in die Schutzgüter des TNSchG 2005 rechtfertigen würden, liegen nicht vor bzw wurden nicht glaubhaft gemacht. Vielmehr scheint die Umsetzung des Vorhabens lediglich im (Privat-)Interesse des Antragstellers zu liegen;
- eine – nach dem TNSchG 2005 im Rahmen der Interessensabwägung durchzuführende – Alternativenprüfung ist ausständig

und werden daher die oben angeführten Anträge gestellt.

Mit freundlichen Grüßen,
der Landesumweltanwalt-Stellvertreter